



HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Latendorf, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr. 3 S. 57-94) in der Fassung vom 04.03.2022 (Art. 1 Ges. v. 04.03.2022, GVOBl. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Juni 2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Latendorf erlassen:

(In der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 04.02.2026)

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Latendorf zeigt: „Von Silber und Grün im Pfropfschnitt mit drei flachen Pfröpfen gesenkt geteilt. Oben zwei aufrechtstehende grüne Laubzweige, unten ein silbernes Hirschgeweih“.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Latendorf, Kreis Segeberg“. Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250 Euro nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 Euro nicht übersteigt,
 5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 Euro,
 6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 Euro,



7. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 Euro,
8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
9. sie oder er entscheidet ferner über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a des Baugesetzbuchs, wobei eine positive Entscheidung der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf. Sie oder er entscheidet des Weiteren über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 36a des Baugesetzbuchs,
10. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
11. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
12. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde bis zu einem Betrag von 250 Euro.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreter/innen und

3 Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Vorbereitung der Haushaltssatzung mit Anlagen, Steuern und Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses, Fördermaßnahmen, Feuerwehrwesen und Bevölkerungsschutz, Vorbereitung der Stellungnahmen zu Prüfungsberichten, Grundstücksangelegenheiten

b. Maßnahmenausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreter/innen und

3 Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Planung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Bau-, Planungs- und Wegeangelegenheiten, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sowie des Kita-, Schul-, Kultur- und Gemeindefestwesens, des Büchereiwesens und in Sozialangelegenheiten, Kinder-, Jugend- und Seniorenangelegenheiten



- (2) Jede Fraktion kann stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer/seiner Fraktion verhindert ist. Zu weiteren stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen. Die weiteren Ausschussmitglieder können nur Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall durch Beschluss die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mit der Vergabe von Aufträgen über die in § 3 festgelegten Wertgrenzen hinaus bevollmächtigen.

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außer gewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Vorsitzende/r der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung



im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. In Ausschusssitzungen im Sinne des Absatzes 1 findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.



§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 1.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der GO entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.gemeinde-latendorf.de bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Für die aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen gilt Absatz 5.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist: Amt Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt. Dort werden auch Textfassungen ausgelegt und bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 1. in Latendorf am Mühlenberghaus, Hauptstraße 39
 2. in Braak am Feuerwehrhaus, Dorfstraße 7
 3. in Braak-Siedlung Bahnhofstraße / Ecke Kastanienweg befinden, bekanntgemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche (Aushangfrist).

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Ausgangsfrist bewirkt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO) in der jeweils geltenden Fassung.



Gemeinde Latendorf
Der Bürgermeister

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. Dezember 2003 in der Fassung ihrer I. bis V. Nachtragssatzung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 26.01.2016 erteilt.

Latendorf, den 04.02.2026

Torsten Hamann

Bürgermeister



inkl. 1. Nachtragssatzung vom 10.08.2023 – Änderung in § 5

inkl. 2. Nachtragssatzung vom 04.02.2026 – Änderung in § 3